Senatsverwaltung für Integration, **Arbeit und Soziales**



Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Facilitation Academy Jutta Weimar Wilhelmshavener Str. 18

10551 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II A 74 - 119735

Bearbeiter/in: Frau Töpsch

Zimmer: 4050 Telefon:

030 / 9028 - 1414

Telefax:

Datum:

19.07.2022

Bescheid über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 Berliner Bildungszeitgesetz [BiZeitG] vom 05.07.2021 (GVBI. S. 849)

Anlage: Berichtsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.07.2022 wird die Veranstaltung:

Thema: Ausbildung zum Facilitator/in 2022/23

> Seminar/Uhrzeiten: Zu den festgelegten Präsenzzeiten nach Maßgabe des Veranstaltungsplans (13.10.2022, 24.11.2022, 17.03.2023, 27.04.2023 und

15.06.2023 erfüllen nicht die zeitlichen Vorgaben des Berliner Bildunsgzeitgesetzes

in Verbindung mit den geltenden Ausführungsvorschriften)

Veranstalter: **Facilitation Academy**

Jutta Weimar

Wilhelmshavener Str. 18, 10551 Berlin

Telefon: 01633903015, Fax:

Veranstaltungsart: Berufliche Weiterbildung

Für Berliner Arbeitnehmer/innen, die o.g. Kenntnisse für die berufliche Tätigkeit Teilnehmerkreis:

benötigen

Veranstaltungsort: Berlin und ggf. andere Orte

Termin/Zeitraum: 14.10.2022 - 15.10.2022 (2 Tage)

> 25.11.2022 - 26.11.2022 (2 Tage) 12.01.2023 - 14.01.2023 (3 Tage) 13.03.2023 - 16.03.2023 (4 Tage) 28.04.2023 - 29.04.2023 (2 Tage)

Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248; Montag und Mittwoch, jeweils 10.00-12.00 und 13.00-14.00 Uhr

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Bildungszeitgesetzes als Bildungsveranstaltung anerkannt.

Diese Anerkennung gilt für die Dauer von zwei Jahren ab dem 14.10.2022. Innerhalb der Zweijahresfrist kann die Veranstaltung beliebig oft ohne Antragsstellung neu angeboten werden, soweit sie nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan mit der o.g. Bildungsveranstaltung übereinstimmt.

Dieser Bescheid kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG] widerrufen werden, wenn keine hinreichende Qualität der Veranstaltung gewährleistet ist oder sonstige Umstände bekannt werden, die dem Erreichen des Bildungsziels entgegenstehen.

Soll diese Veranstaltung auch nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden, beantragen Sie bitte die erneute Anerkennung bis spätestens zehn Wochen vorher.

Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben sind der Senatsverwaltung von Ihnen unverzüglich mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 des Bildungszeitgesetzes als Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen verpflichtet sind, der Anerkennungsbehörde Auskunft über Gegenstand, Verlauf und Teilnehmende der anerkannten Veranstaltungen in nicht personenbezogener Form zu erteilen. Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Bildungszeitgesetzes gehören dazu auch Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, Vorbildung, Beruf und Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden sowie die Betriebsgröße der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Sie gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Bildungszeitgesetzes verpflichtet sind, den anspruchsberechtigten Personen Bescheinigungen über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung und die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung unentgeltlich auszustellen.

Der von Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 des Bildungszeitgesetzes anzufertigende Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung hier einzureichen. Für den Fall, dass Sie Ihrer Berichtspflicht gemäß § 11 Absatz 2 des Bildungszeitgesetzes oder Ihrer Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 des Bildungszeitgesetzes nicht nachkommen, werde ich prüfen, ob zukünftige Veranstaltungen weiterhin als Bildungsveranstaltung anerkannt werden können.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht wird (vgl. hierzu www.berlin.de/erv). Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Abteilung Arbeit und Berufliche Bildung, Referat II A, Oranienstraße 106, 10969 Berlin) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

lopsil